

Änderungen des Kommunalabgabengesetzes zum 01.01.1999 und zum 01.01.2000

Verfasser: Rolf **Hiller**
Hans **Rausch**

Inhaltsübersicht	Seite
1. Einführung	34
2. Ermittlung der Herstellungsbeitragssätze für leitungsgebundene Einrichtungen nach durchschnittlichem Investitionsaufwand (Durchschnittskalkulation)	35
3. Erweiterung der zulässigen Beitragsmaßstäbe und Modifizierung der Flächenbegrenzungsregelung	36
3.1 Beitragsmaßstäbe	36
3.2 Flächenbegrenzung	38
4. Abschreibungen auf zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten	38
4.1 Wiederzuführung der angesammelten Abschreibungserlöse	39
4.2 Verzinsung der angesammelten Abschreibungserlöse	40
4.3 Anrechnung der Zuwendungen bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung	41
4.4 Ansammlung von Abschreibungserlösen bei Unterdeckungen	42
5. Schlußbetrachtung	42

1. Einführung

Nach der Rechtsprechung des BayVGH zur Beitragsbedarfsberechnung gemäß Art. 5 Abs. 1 KAG¹ a.F. sind die Herstellungsbeitragssätze grundsätzlich durch eine sog. Globalkalkulation zu ermitteln.² Die der Globalberechnung immanenten Grundsätze des Nominalwertprinzips („historische“ Kosten) und der Verteilung des beitragsfähigen Aufwands auf alle von der Einrichtung (in der Vergangenheit und in der Zukunft) erschlossenen Maßstabseinheiten³ führen in der Praxis häufig dazu, daß bei der räumlichen Ausdehnung der Einrichtung (z.B. Erschließung neuer Baugebiete, Anschluß bisher noch nicht an die Einrichtung angeschlossener Ortsteile) die von den Neuanschließern zu entrichtenden Herstellungsbeiträge weit hinter dem Investitionsaufwand zurückbleiben. Als Folge fließen die nicht über Beiträge oder sonstige anderweitige Deckungsmittel gedeckten Investitionskosten in Form kalkulatorischer Kosten in den Gebührenbedarf ein.

Um dem entgegenzuwirken, haben u.a. der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag an den Gesetzgeber den Wunsch herangetragen, die Erhebung von Beiträgen „nach dem durchschnittlichen Aufwand“ zu ermöglichen, die annähernd die volle Deckung der Aufwendungen für Neuinvestitionen zulassen.

Weiterhin sollte das KAG durch eine neue Variante eines Beitragsmaßstabs ergänzt und die Möglichkeit geschaffen werden, im Rahmen der Gebührenkalkulation auch auf zuwendungsfianziertes Anlagevermögen abzuschreiben.

Durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 09.06.1998 (GVBl 1998, S. 293) setzte der Gesetzgeber die anstehenden Änderungen um. Die Möglichkeit, Beiträge „nach dem durchschnittlichen Aufwand für die gesamte Einrichtung“ zu erheben und/oder zusätzliche Beitragsmaßstäbe einzuführen, besteht seit dem 01.01.1999, erweiterte Abschreibungsmöglichkeiten sind seit dem 01.01.2000 eröffnet.

Da die Gesetzesänderungen für Bayern abgabenrechtliches Neuland sind, hat das Bayerische Staatsministerium des Innern in der Bekanntmachung vom 30.05.2000 Nr. 1 B 4-1521-2 (AllMBl 2000, S. 415 ff.) Vollzugshinweise hierzu erlassen.

¹ BayKAG vor der Änderung durch das Gesetz vom 09.06.1998 (GVBl S. 293)

² vgl. BayVGH, Urteile vom 07.05.1982, Nr. 23 B 1709/79, BayVBl 1983, S. 305, FSt 171/1983, und vom 18.01.1984, Nr. 124 XXIII 78, GK 158/1984

³ Das Wesen einer Globalberechnung besteht darin (vgl. BayVGH, Urteil vom 07.05.1982 a.a.O.), „alle beitragsfähigen Aufwendungen für die Errichtung aller (Teil-)Anlagen einschließlich des nach bestehenden Planungsabsichten in absehbarer Zeit für die Erschließung weiterer Gebiete voraussichtlich zu erwartenden Aufwands unterschiedslos . . . auf alle Bezugsgrößen im gesamten Gemeindegebiet umzulegen, sei es, daß die jeweiligen Grundstücke bereits angeschlossen oder doch beitragspflichtig sind, sei es, daß für sie nach den vorerwähnten Planungen in absehbarer Zukunft voraussichtlich eine Beitragspflicht entstehen kann...“

2. Ermittlung der Herstellungsbeitragssätze für leitungsgebundene Einrichtungen nach durchschnittlichem Investitionsaufwand (Durchschnittskalkulation)

Durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 09.06.1998 wurde in Art. 5 Abs. 1 KAG folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Bei der Ermittlung von Beiträgen für die Herstellung und Anschaffung leitungsgebundener Einrichtungen kann der durchschnittliche Investitionsaufwand für die gesamte Einrichtung veranschlagt und zugrunde gelegt werden.“

Die Vollzugsbekanntmachung setzt sich unter Nr. 1.2.1 ausführlich mit der Auswahl der Rechnungsperiode auseinander. Demnach muß der in der gewählten Rechnungsperiode anfallende Investitionsaufwand den geschätzten Durchschnitt der gesamten Einrichtung repräsentieren. Gleichzeitig soll die Rechnungsperiode auch hinsichtlich des Verteilungsgebiets den Durchschnitt der gesamten Anlage „hinreichend repräsentieren“. Eine derart repräsentative Auswahl sowohl des durchschnittlichen Investitionsaufwands als auch des Verteilungsgebiets dürfte aber in der Praxis problematisch sein. Man braucht in diesem Zusammenhang nur an die Kernbereiche von Städten und Gemeinden zu denken, die i.d.R. seit Jahrzehnten von den leitungsgebundenen Einrichtungen erschlossen sind, so daß in diesem Bereich auch in einer ausgedehnten Rechnungsperiode ein beitragsfähiger Aufwand nicht mehr anfällt.

Die in der IMBek vom 30.05.2000 (Nr. 1.2.1 Abs. 5) angesprochene Möglichkeit, zur Bestimmung des Beitragssatzes Gebiete auch in mehreren Rechnungsperioden rechnerisch zu berücksichtigen, führt nahe an eine Mustergebietskalkulation auf der Basis sachgerecht ausgewählter repräsentativer Mustergebiete heran.⁴ Auch die Mustergebietskalkulation bleibt zulässig, da der Gesetzgeber vor allem die Absicht hatte, den gemeindlichen Spielraum bei der Art der Beitragskalkulation zu vergrößern (Nr. 1.2.5 IMBek).

Wie die Erfahrungen bisher gezeigt haben, führt eine Durchschnittskalkulation normalerweise zu wesentlich höheren Beitragssätzen als eine Globalberechnung. Dies war schließlich auch das Ziel der Gesetzesinitiative zur Änderung des KAG. Gleichwohl sind hier einige Anmerkungen angebracht.

Nach der Rechtsprechung zur Beitragserhebung nach Art. 5 Abs. 1 KAG a.F. war es - und ist es wohl auch künftig - geboten, aus Gründen der Gleichbehandlung sicherzustellen, daß Alt- und Neuanschließer zur Finanzierung von Verbesserungsmaßnahmen gleichmäßig beizutragen haben. Daher muß bei der Globalkalkulation von Herstellungsbeiträgen unterschieden werden, ob für Verbesserungsmaßnahmen Ergänzungsbeiträge erhoben wurden oder nicht. Wurden Altanschließer für Verbesserungsmaßnahmen über einen selbständig kalkulierten Verbesserungsbeitrag zur Finanzierung der Maßnahmen herangezogen, kann von den Neuanschließern zwar kein Verbesserungsbeitrag, wohl aber ein entsprechend höherer Herstellungsbeitrag verlangt werden.⁵ Hat sich der Einrichtungsträger aber dafür entschieden, von den Altanschließern keine Verbesserungsbeiträge zu erheben und den Verbesserungsaufwand in Form kalkulatorischer Kosten über Gebühren zu finanzieren, kann der an sich beitragsfähige Verbesserungsaufwand auch nicht in eine neue Globalkalkulation für Herstellungsbeiträge eingehen, da die Neuanschließer ansonsten übermäßig belastet würden. Zum

⁴ Zu den Erfordernissen, die an eine sachgerechte Mustergebietskalkulation zu stellen sind, vgl. Ecker, Kommunalabgaben in Bayern, Nr. 4.2.1.4 mit zahlreichen Hinweisen auf die Rechtsprechung.

⁵ vgl. BayVGh, Urteil vom 19.07.1995, Nr. 23 B 92.3094, GK 40/1996

einen müßten sie anteilig den auf sie entfallenden (an sich beitragsfähigen) Verbesserungsaufwand über erhöhte Herstellungsbeiträge finanzieren. Zusätzlich müßten sie sich an dem auf die Altanschließer entfallenden Anteil am - nicht beitragsfinanzierten - Verbesserungsaufwand in Form höherer kalkulatorischer Kosten bei der Gebühr beteiligen.

Diese bei einer Globalkalkulation gebotene Differenzierung wird man wohl auch bei der Durchschnittskalkulation nach Art. 5 Abs. 1 Satz 4 KAG n.F. beachten müssen. Verbesserungsmaßnahmen betreffen i.d.R. nur zentrale Einrichtungen. Nach Nr. 1.2.2 der IMBek vom 30.05.2000 werden zwei Möglichkeiten angeboten, wie die Aufwendungen für zentrale Einrichtungen anteilig auf die Rechnungsperiode verteilt werden können.

Da in einer Globalkalkulation neue Investitionen rechnerisch auch auf die bisher bereits erschlossenen Grundstücks- und Geschoßflächen verteilt werden, läßt sich eine stetig sinkende Quote des Herstellungs- und Anschaffungsaufwands, der über Beiträge finanziert wird, i.d.R. nicht vermeiden. Doch auch die Durchschnittskalkulation dürfte insoweit nicht ganz problemlos sein. Hat sich ein Einrichtungsträger für ein bestimmtes Finanzierungssystem (Anteile des Gesamtaufwands, die über Beiträge und/oder Gebühren gedeckt werden) entschieden, kann dieses später nicht mehr ohne weiteres (grundlegend) verändert werden. Eine wesentliche Erhöhung des beitragsfinanzierten Anteils am Investitionsaufwand benachteiligt diejenigen Abgabepflichtigen, die nunmehr einerseits die hohen Beiträge, andererseits aber auch die infolge der früher niedrigeren Beitragsfinanzierung hohen kalkulatorischen Kosten bei der Benutzungsg Gebühr zu tragen hätten.⁶ Insbesondere in den Fällen, in denen es der Einrichtungsträger in der Vergangenheit versäumt hat, die Beitragssätze regelmäßig zu aktualisieren, wäre es daher sinnvoll, bei Anwendung der Durchschnittskalkulation nur den Teil des ermittelten Investitionsaufwands umzulegen, der prozentual annähernd der zuletzt gegebenen Beitragsdeckungsquote entspricht. Die alternative Möglichkeit, eine unzulässige Doppelbelastung der Neuan schließer durch eine Gebührenabstufung zu vermeiden, wird in der Praxis sicherlich zu erheblichen Vollzugsproblemen führen und ist daher u.E. nicht zu empfehlen.

3. Erweiterung der zulässigen Beitragsmaßstäbe und Modifizierung der Flächenbegrenzungsregelung

3.1 Beitragsmaßstäbe

Durch Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 09.06.1998 wurde in Art. 5 Abs. 2 KAG folgender Satz 2 eingefügt:

„Beitragsmaßstäbe sind insbesondere

- 1. die Art und das Maß der baulichen oder sonstigen Nutzung*
- 2. die Grundstücksflächen*

sowie Kombinationen hieraus.“

⁶ vgl. Ecker, a.a.O., Nr. 4.2.2.6., m.w.N.

Wie das StMI in seiner Bekanntmachung vom 30.05.2000 (a.a.O) ausführt, war Ziel der Neuregelung die Erweiterung des Spektrums der zulässigen Beitragsmaßstäbe⁷. Auch wenn der Wortlaut des Gesetzes den sog. Vollgeschoßmaßstab (Kombination von Grundstücksfläche und einem an der Anzahl der Vollgeschosse orientierten Nutzungsfaktor) nicht ausdrücklich erwähnt, ist dieser Maßstab in der Kombination von Grundstücksfläche und Nutzungsmaß enthalten und wegen der ausdrücklichen Erwähnung der Grundstücksfläche als möglichem Beitragsmaßstab durch Art. 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 KAG n.F. gedeckt.

Das BVerwG hat für das Erschließungsbeitragsrecht schon seit langem den sog. Vollgeschoßmaßstab i.V. mit dem Grundstücksflächenmaßstab als rechtmäßig angesehen.⁸ Bei einer entsprechenden gesetzlichen Regelung wurde der Vollgeschoßmaßstab von der Verwaltungsrechtsprechung in einzelnen (außerbayerischen) Bundesländern auch bei leitungsgebundenen Einrichtungen für zulässig erachtet.⁹

Trotz dieser grundsätzlichen Zulässigkeit des Vollgeschoßmaßstabs bei leitungsgebundenen Einrichtungen kann es jedoch bei der erstmaligen Einführung dieses Maßstabs offene Fragen und Probleme geben. Schwierig dürfte hierbei das Verhältnis zwischen Vollgeschoßmaßstab einerseits und den Regelungen des Art. 5 Abs. 2 Satz 4 KAG andererseits einzuordnen sein. Nach Art. 5 Abs. 2 Satz 4 KAG sollen Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluß an die Einrichtung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, nicht zum Beitrag herangezogen werden. Es wird der Rechtsprechung des BayVGH vorbehalten bleiben, ob diese gesetzliche Forderung bei der Einführung des Vollgeschoßmaßstabs vernachlässigt werden kann, und, wenn dies nicht der Fall sein sollte, wie dem Rechnung zu tragen ist.

Die IMBek vom 30.05.2000 weist unter Nr. 2.4 auf Übergangsprobleme hin, die sich beim Wechsel von bisher zulässigen Maßstäben auf einen Vollgeschoßmaßstab ergeben können. Dabei geht es insbesondere um eventuelle Nacherhebungstatbestände. Welche differenzierten Überleitungsregelungen beim Übergang auf einen Vollgeschoßmaßstab u.U. zu beachten sind und möglicherweise von der Rechtsprechung gefordert werden, bleibt offen.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist daher den Einrichtungsträgern noch nicht zu empfehlen, von einem bisher zulässigen Beitragsmaßstab auf einen Vollgeschoßmaßstab „umzusteigen“. Die Einführung eines Vollgeschoßmaßstabs kann sich aber dann anbieten, wenn Beiträge erstmals für eine bisher nicht vorhandene Einrichtung oder wenn Beiträge für die Erneuerung einer Einrichtung erhoben werden oder wenn bei bereits bestehenden Einrichtungen eine Beitragserhebung für die Verbesserung der Einrichtung ansteht. Im letzteren Fall können aber Probleme bei der Ermittlung der um die Verbesserungsbeitragssätze zu erhöhenden (künftigen) Herstellungsbeitragssätze auftreten.

⁷ vgl. ausführlich zu „zulässigen“, „kaum geeigneten“ und „ungeeigneten“ Beitragsmaßstäben bei Wuttig/Hürholz/Peters, Gemeindliches Satzungsrecht, IV/Fragen 26, 27 und 28

⁸ BVerwG, Urteil vom 26.01.1979 - IV C 61 - 68 und 80 - 84.75 (EZE - BBauG - § 131 Abs. 2 und 3/11)

⁹ vgl. u.a. Niedersächsisches OVG, Beschluß vom 02.05.1991 - 9 M 4630/91 -, Beschluß vom 19.10.1993 - 9 M 2240/93 -, EzW/K - V A/7.4; 5; VGH BW, Urteil vom 23.07.1984 - 2 S 1690/82, zitiert bei Faiß, KAG BW, Nr. 5.1.1

3.2 Flächenbegrenzung

Durch die Neufassung des Art. 5 Abs. 2 Satz 5 KAG wurde die Regelung für übergroße Grundstücke der Erweiterung der Beitragsmaßstäbe angepaßt. Die früher vorgesehene „flexible Grundstücksflächenbegrenzung“, die eine Begrenzung im Hinblick auf ein „bestimmtes Vielfaches der beitragspflichtigen Geschoßfläche“ vorsah, ist weggefallen zugunsten einer schlichten „Begrenzung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche“. Nach wie vor ist es Zweck der Vorschrift, der Tatsache Rechnung zu tragen, daß der durch den Beitrag abzugeltende Vorteil im unbeplanten Bereich nicht proportional mit der Grundstücksfläche ansteigt. Die o.a. VollzBek enthält ausführliche Hinweise für die Bemessung der Flächenbegrenzung.

4. Abschreibungen auf zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten

Art. 8 Abs. 3 KAG erhielt in den Sätzen 4 und 5 folgende Fassung:¹⁰

„Auf zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten kann abgeschrieben werden. Hierauf entfallende Abschreibungserlöse einschließlich einer angemessenen Verzinsung sind der Einrichtung wieder zuzuführen; künftige Anschaffungs- und Herstellungskosten sind um diesen Betrag zu kürzen.“

Durch die Verordnung zur Änderung der KommHV vom 23.11.2000 (GVBI S. 799) wurde u.a. folgendes bestimmt:

(§ 20 Abs. 4 Satz 4 KommHV, neu eingefügt)¹¹

„Abschreibungserlöse, die auf zuwendungsfinanzierten Investitionsaufwand entfallen, sind einer eigens für die kostenrechnende Einrichtung zu bildenden Sonderrücklage zuzuführen.“

(§ 21 Abs. 1 Satz 2 KommHV, neu eingefügt)

„Erträge aus Sonderrücklagen sind den jeweiligen Sonderrücklagen zuzuführen.“

Die Möglichkeit der Abschreibung auch auf zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten ist ab 01.01.2000 gegeben (§ 2 Satz 2 Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes). Dabei können auch zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten berücksichtigt werden, die vor dem 01.01.2000 entstanden sind (vgl. Art. 19 Abs. 5 KAG).

Ziel der Gesetzesänderung ist es, den gemeindlichen Handlungsspielraum bei der Erhebung von Benutzungsgebühren für leitungsgebundene gemeindliche Einrichtungen zu erweitern.¹²

¹⁰ vgl. § 1 Nr. 2 Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 09.06.1998; GVBI 1998, S. 293

¹¹ Inkrafttreten der o.a. Änderungen: 01.01.2001

¹² vgl. Buchstabe D der Amtlichen Begründung zum Gesetzentwurf zur Änderung des KAG i.d.F. des Gesetzes vom 09.06.1998, LT-Drs. 13/8030 vom 28.04.1997

In Nr. 4.4 der IMBek vom 30.05.2000 ist näher erläutert, wie die aus der Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten (auch Anschaffungs- und Herstellungskosten, die auf die Erneuerung oder Verbesserung der Einrichtung entfallen - vgl. Nr. 4.5 der IMBek vom 30.05.2000 -) erwirtschafteten Beträge der Einrichtung bei künftigen (Neu-)Investitionen wieder zuzuführen sind. Nr. 4.5 der IMBek vom 30.05.2000 stellt zudem klar, daß die angesammelten Beträge auch für künftige Erneuerungs- oder Verbesserungsmaßnahmen verwendet werden können.

4.1 Wiederaufführung der angesammelten Abschreibungserlöse

Nach Nr. 4.4 der IMBek vom 30.05.2000 können die angesammelten Abschreibungserlöse auf zwei Arten der Einrichtung wieder zugeführt werden:

1. Die künftigen Anschaffungs- und Herstellungskosten werden um die in die Sonderrücklage eingestellten Beträge (einschließlich Verzinsung) gekürzt. Die Abschreibungsbeträge werden aus den so gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der durch Beiträge finanzierten Kosten ermittelt.

Beispiel 1:

Bezeichnung	Aufwand DM	durchschnittliche Abschreibung %	Abschreibung DM
abschreibungsfähiges altes Anlagevermögen	52.000.000		
neues Anlagevermögen abzüglich in Sonderrücklage eingestellte Beträge (einschl. Verzinsung)	20.000.000 - <u>2.000.000</u>		
abschreibungsfähiges neues Anlagevermögen	18.000.000		
gesamtes abschreibungsfähiges Anlagevermögen	70.000.000		
abzüglich Erlöse aus Beiträgen	- 30.000.000		
Ausgangswert für kalkulatorische Abschreibungen/Jahr	40.000.000	3,0	1.200.000

2. Dieses Ergebnis wird auch erzielt, wenn man jährlich in der Gebührenbedarfsberechnung den aus den ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten berechneten Abschreibungen einen gleichbleibenden, aus der Nutzungsdauer des Anlagevermögens bemessenen Teilbetrag (Auflösungsbetrag) aus Zuwendungen gegenüberstellt und nur die Differenz als Abschreibungen berücksichtigt:

Beispiel 2:

Bezeichnung	Aufwand DM	durchschnittliche Abschreibung %	Abschreibung DM
abschreibungsfähiges altes Anlagevermögen	52.000.000	3,0	1.560.000
neues Anlagevermögen	20.000.000	3,0	600.000
abzüglich			
Auflösungsbetrag Sonderrücklage (einschl. Verzinsung)	2.000.000	3,0	- 60.000
Erlöse aus Beiträgen	30.000.000	3,0	- 900.000
kalkulatorische Abschreibungen/Jahr			1.200.000

Ob mit den erweiterten Abschreibungsmöglichkeiten das angestrebte Ziel, einer sprunghaften Gebührenerhöhung wegen eines aufgestauten Unterhaltungs- und Sanierungsbedarfs entgegenzuwirken¹³, im beabsichtigten Umfang erreicht wird, kann nur im Einzelfall beurteilt werden. Nach Nr. 4.4 der IMBek vom 30.05.2000 a.a.O. sind die Abschreibungserlöse (einschließlich Verzinsung) für investive Maßnahmen einzusetzen. Sie dürfen nicht zur Vermeidung von Gebührenerhöhungen verwendet werden, die auf allgemeinen Betriebskostensteigerungen beruhen.¹⁴ Ergibt sich z.B. nach optischen Kanaluntersuchungen oder Dichtigkeitsprüfungen lediglich ein Reparaturbedarf für Kanal- oder Wasserleitungen, sind die Unterhaltskosten in den Gebührenbedarf des jeweiligen Kalkulationszeitraums, in dem sie anfallen, einzustellen. Bei Unterhaltskosten scheidet die Finanzierung über angesammelte Abschreibungserlöse aus. Demgegenüber haben werterhöhende oder zu einer Verlängerung der gewöhnlichen Nutzungsdauer eines Anlageguts führende Ausgaben des Einrichtungsträgers investiven Charakter. Es ist zulässig und wohl auch geboten, Investitionsaufwendungen über angesammelte Abschreibungserlöse zu finanzieren.

4.2 Verzinsung der angesammelten Abschreibungserlöse

Nach Art. 8 Abs. 3 Satz 5 KAG sind die auf die Zuwendungen entfallenden Abschreibungserlöse angemessen zu verzinsen. In Nr. 4.3 der IMBek vom 30.05.2000 wird hierzu folgendes ausgeführt:

“Die Anwendung des jeweiligen kalkulatorischen Zinssatzes wird im Regelfall angemessen sein. Nimmt die Gemeinde im Ansparzeitraum keine Kredite auf, kommt auch der Habenzinssatz in Betracht.“

¹³ vgl. Buchstabe A der LT-Drs. 13/8030, a.a.O.; vgl. zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes auch BayGT 7/1998, S. 169

¹⁴ so auch Ecker, a.a.O., Nr. 5.4.3

Es erscheint in begründeten Einzelfällen danach sachgerecht, der Verzinsung der erwirtschafteten Abschreibungserlöse nicht den kalkulatorischen Zinssatz, sondern lediglich den Habenzinssatz für mittelfristige Geldanlagen (etwa fünfjährige Anlage) zugrunde zu legen. Dies läßt sich schon dadurch rechtfertigen, daß mit der Ansammlung von Abschreibungserlösen nicht zwangsläufig auch eine Einsparung von Fremdkapitalzinsen verbunden ist. Zudem sind seit der Änderung der KommHV „Erträge aus Sonderrücklagen den jeweiligen Sonderrücklagen zuzuführen“. Der hierbei verwendete Begriff „Erträge“ legt es nahe, von einer (tatsächlichen) Anlageverzinsung, also vom Habenzins, auszugehen.

4.3 Anrechnung der Zuwendungen bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung

Unabhängig davon, ob der Einrichtungsträger auf zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten abschreibt oder nicht, sind die Zuwendungen - soweit es Zweck der Zuwendung ist, die Gebührenschuldner zu entlasten - nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen kostenmindernd zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist in Nr. 4.8 der IMBek vom 30.05.2000 klargestellt, daß die angesammelten und wieder der Einrichtung zugeführten Abschreibungserlöse bei der Verzinsung des Anlagekapitals wie Zuwendungen i.S. des Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG zu behandeln sind. Demzufolge entlasten die darauf entfallenden kalkulatorischen Zinsbeträge die Gebührenpflichtigen.

Beispiel:

Bezeichnung	Aufwand DM	Zinssatz (Halbwert- methode) %	kalkulatorische Zinsen pro Jahr DM
altes Anlagevermögen	52.000.000	2,5	1.300.000
neues Anlagevermögen	20.000.000	2,5	500.000
abzüglich			
erhaltene Zuwendungen	26.000.000	2,5	650.000
in Sonderrücklage eingestellte Beträge (einschl. Verzinsung)	2.000.000	2,5	50.000
Erlöse aus Beiträgen	30.000.000	2,5	750.000
kalkulatorische Zinsen (Jahr)	(14.000.000)	2,5	350.000

Ob der Einrichtungsträger die kalkulatorischen Zinsen aus den Restbuchwerten oder nach der Halbwertmethode ermittelt, kann er selbst entscheiden.

4.4 Ansammlung von Abschreibungserlösen bei Unterdeckungen

Unter Nr. 4.2 der IMBek vom 30.05.2000 ist u.a. folgendes ausgeführt:

„Entscheidet sich die Gemeinde für die Möglichkeit der Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Investitionskosten und bleiben die tatsächlich vereinnahmten Erlöse hinter den veranschlagten Kosten zurück, wird der Gemeinde empfohlen, Erlöse in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden Abschreibungsbeträge ohne Rücksicht auf die Kostenunterdeckung in die Sonderrücklage einzustellen; die Unterdeckung ist gemäß Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG zu behandeln.“

Nach Art. 8 Abs. 3 Satz 5 KAG sind die o.a. Abschreibungserlöse einschließlich einer angemessenen Verzinsung der Einrichtung wieder zuzuführen. Ob unter den „Abschreibungserlösen“ neben den tatsächlichen Erträgen auch die zwar veranschlagten, tatsächlich jedoch nicht (oder nicht voll) erwirtschafteten Abschreibungserlöse zu verstehen sind, ist zwar gesetzlich nicht bestimmt; die VollzBek gibt jedoch Hinweise zum Verfahren. Eine Rücklagenzuführung dürfte regelmäßig nur sinnvoll sein, soweit entsprechende Abschreibungserlöse vorher tatsächlich erwirtschaftet wurden, denn andernfalls entstünde zumindest bis zum Ausgleich der Unterdeckung (einschließlich der nicht erwirtschafteten Abschreibungserlöse aus zuwendungsfinanzierten Investitionskosten) im folgenden Bemessungszeitraum bei der kommunalen Einrichtung eine Liquiditätslücke. Dem könnte zwar dadurch begegnet werden, daß z.B. (vorläufig bis zum Ausgleich nach Art. 8 Abs. 6 Satz 2 KAG) nur der nach Deckung der laufenden Betriebskosten verbleibende Betrag der Sonderrücklage zugeführt wird. Eine solche Kürzung der Rücklagenzuführung erscheint jedoch nach den o.a. Regelungen der VollzBek als unzulässig.

5. Schlußbetrachtung

Der Gesetzgeber hat den Trägern kommunaler Einrichtungen erweiterte Möglichkeiten zur Beitrags- und Gebührenfinanzierung nach dem KAG an die Hand gegeben und zusätzliche Verteilungsmaßstäbe für leitungsgebundene Einrichtungen geschaffen. Ob die durch die Gesetzesänderungen erhofften „Erleichterungen“ angesichts der teilweise damit verbundenen abgabenrechtlichen Probleme tatsächlich eintreten werden, muß erst die Praxis zeigen. Das Gesetz zur Änderung des KAG vom 09.06.1998 hat das Recht der Kommunalabgaben zwar nicht vereinfacht. Es hat aber den Kommunen interessante neue Gestaltungsräume eröffnet, deren praktische und rechtliche Auswirkungen abzuwarten bleiben.